1716/AB XXIV. GP

Eingelangt am 17.06.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

An die Präsidentin des Nationalrats Mag^a Barbara PRAMMER Parlament 1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0118-I/4/2009

Wien, am 10. Juni 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2009 unter der **Nr. 1818/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend des Internetprojektes Google Street View gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 6 bis 8:

- Wurden von Google jemals Ansuchen auf Genehmigung dieser flächendeckenden Fotoaktion gestellt?
- Wurden von Google jemals Ansuchen auf Genehmigung dieser flächendeckenden Fotoaktion gestellt?
- ➤ Wenn "Ja", von wem?
- In welchen Bundesländern, Städten und Gemeinden wurden solche Genehmigungen erteilt?
- In welchem Umfang wurden diese Genehmigungen erteilt?
- Was für Kriterien/Auflagen hat Google erfüllen müssen, um die Genehmigungen zu bekommen?
- Wenn "Nein", wurden die Behörden überhaupt über dieses Vorhaben verständigt?

Die angeführten Fragen beziehen sich anscheinend auf mögliche konkrete Genehmigungsverfahren im Datenschutzbereich. Da die Datenschutzkommission als unabhängige Kollegialbehörde keinen Weisungen unterliegt, betreffen diese Fragen nicht den Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Gemäß § 18 Abs. 1 DSG 2000 darf der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden, sofern es sich nicht um eine vorabkontrollpflichtige Datenanwendung handelt.

Laut Auskunft der Datenschutzkommission ist das Registrierungsverfahren im gegebenen Fall noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 5:

Hat der Bund Genehmigungen erteilt?

Nein.

Zu den Fragen 9, 10, 13 und 14:

- ➤ Ist diese Fotoaktion mit den Datenschutzbestimmungen vereinbar?
- Welche Datenschutzbestimmungen k\u00f6nnten durch die Fotoaktion verletzt werden?
- Wie weit verletzt die kommerzielle Nutzung der Fotos durch "Google Street View" die Grundrechte der österreichischen Bevölkerung?
- Welche Grundrechte könnten dadurch verletzt werden?

Eine genaue datenschutzrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes kann nur dann abgegeben werden, wenn der konkrete Sachverhalt bekannt ist.

Eine verlässliche Erforschung des Sachverhaltes würde der Datenschutzkommission bzw. den zuständigen Gerichten obliegen.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass - soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt - gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines ande-

ren zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Ob die Verwendung von Google Street View dem Anwendungsbereich der Datenschutz-RL 95/46/EG bzw. des DSG 2000 unterliegt, hängt insbesondere davon ab, ob diese Aufnahmen personenbezogene Daten enthalten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Verknüpft mit Luft- und Satellitenaufnahmen werden von Google Street View hochauflösende 360-Grad-Panoramaaufnahmen von Straßenzügen einem unbeschränkten Kreis von Personen im Internet zur Ansicht angeboten. Aufgrund der Verknüpfung mit der Luft- und Satellitenaufnahmen des Straßenzuges kann nachvollzogen werden, an welcher Stelle einer Straße die jeweilige Aufnahme gemacht worden ist. Es handelt sich dabei um keine Echtzeit-Aufnahmen. Wann die Aufnahme aufgenommen wurde, wird vom Diensteanbieter grundsätzlich nicht bekannt gegeben. Die 360-Grad-Panoramaaufnahmen von Straßenzügen werden mit Hilfe einer auf dem Dach eines fahrenden Autos montierten Kamera aufgenommen und bilden neben anderen Verkehrsteilnehmern und Fahrzeugen auch Passanten und Häuserfronten ab, wobei etwa alle zehn Meter eine Momentaufnahme des Straßenzuges gemacht wird. Gesichter und polizeiliche Kennzeichen von Fahrzeugen werden dabei durch eine Automatik verzerrt. Dabei kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Unkenntlichmachung des Gesichtes bei einzelnen Personen zu schwach ausgestaltet ist bzw. Personen auch trotz Unkenntlichmachung des Gesichtes aufgrund von Kleidung oder besonderen Merkmalen (z.B. körperliche Behinderung oder Tätowierungen) bestimmbar sind. Darüber hinaus wird ein Passant aufgrund der Serienaufnahmen aus dem vorbeifahrenden Kameraauto regelmäßig auf mehreren Panoramafotos erfasst und dabei aus unterschiedlichen Perspektiven abgelichtet, womit die Möglichkeit einer Bestimmbarkeit signifikant erhöht wird. Wenn aufgrund dessen die Identität einer Person bestimmt oder bestimmbar ist, handelt es sich um personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000).

Die Zulässigkeit der Verwendung von Daten ergibt sich grundsätzlich aus den §§ 7ff DSG 2000. Daten dürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzen. Darüber hinaus sind der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Grundsätze des § 6 DSG 2000, insbesondere der Grundsatz der Datenanwendung nach Treu und Glauben zu beachten.

Der Auftraggeber einer Datenanwendung ist gemäß § 24 Abs. 1 DSG 2000 dazu angehalten, den Betroffenen in geeigneter Weise über den Zweck der Datenanwendung sowie Name und Adresse des Auftraggebers zu informieren. Darüber hinausgehende Informationen sind gemäß § 24 Abs. 2 DSG 2000 zu erteilen, wenn dies für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 DSG 2000 hat jeder Betroffene das Recht – sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist – gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen. Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei kann der Betroffene nach Abs. 2 leg. cit. jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

Zu Frage 11:

Verletzt diese Aktion das Recht auf das eigene Bild von fotografierten Passanten?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 12:

Wie weit verletzt das Fotografieren von Privathäusern, Gärten und Grundstücken die Privatsphäre der Betroffenen?

Ob die Verwendung derartiger Luft- und Satellitenaufnahmen der Erdoberfläche dem Anwendungsbereich der Datenschutz-RL 95/46/EG bzw. des DSG 2000 unterliegt, hängt insbesondere davon ab, ob diese Aufnahmen personenbezogene Daten enthalten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Auf den Luft- und Satellitenaufnahmen (z.B. von Google Maps und Google Earth) sind einzelne Personen aufgrund der Entfernung nicht bestimmt bzw. bestimmbar, erkennbar sind jedoch insbesondere Häuser, Grundstücke sowie Straßenzüge.

Zu den Fragen 15 bis 20:

- Wurden in diesen Punkten bereits Rechtsgutachten erstellt?
- ➤ Wenn "Ja", wie lauten diese?
- Sind diese öffentlich zugänglich?
- Wo sind diese einzusehen?
- Wenn "Nein", werden solche erstellt?
- Wenn "Nein", warum nicht?

Die Geschäftsstelle des Datenschutzrates wurde vom Datenschutzrat beauftragt, ein Gutachten zu Google Street View zu erstellen.

Nach Genehmigung durch den Datenschutzrat wird das Gutachten auf der öffentlich zugänglichen Website des DSR für die Allgemeinheit verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen